

Schachverband Rheinland-Pfalz e.V.,
-Schiedsgericht-

Beschluss

In dem Protestverfahren

des SC Bottle Chess Kruft, vertreten durch den Vorsitzenden Ralf Nagel, Franz-Josef-Straße 28, 56642 Kruft

-Protestführer-

gegen

Spielvereinigung Kalenborn, vertreten durch den Vorsitzenden Hilmar Kretzer, Auf dem Acker 2, 53505 Kalenborn

-Protestgegner-

hat das Schiedsgericht des Schachverband Rheinland e.V. am 11.03.2009 Rolf Boettger, Waldstraße 30, 56218 Mülheim-Kärlich als Vorsitzendem sowie Michael Czeratzki, Bäderstraße 9, 53489 Sinzig und Werner Ries, Hirzenerstraße 26, 65237 Breitenau beschlossen:

1.

Die Entscheidung des Turnierausschusses des Schachbezirks Rhein-Ahr-Mosel wird aufgehoben.

2.

Die Schachpartie an Brett 4 aus dem Mannschaftswettkampf der Spielvereinigung Kalenborn und des SC BC Kruft am 6. Spieltag der Bezirksliga zwischen den Spielern Peter Gantert (Kalenborn - Weiß) und dem Spieler Dirk Stein (SC BC Kruft - Schwarz) wird für den Spieler Stein als gewonnen und für den Spieler Gantert als verloren gewertet.

3.

Die von SC BC Kruft gezahlte Protestgebühr ist zu erstatten.

4.

Kosten des Schiedsgerichts werden nicht erhoben.

Sachverhalt:

Am 25.01.2009 spielten in der 6. Runde der Bezirksklasse des Schachsbezirks Rhein-Ahr-Mosel im Mannschaftskampf Spielvereinigung Kalenborn (Heim) gegen den SC BC Kruft am Brett 4 der Spieler Peter Gantert mit Weiss gegen den Spieler Dirk Stein mit Schwarz. Zu einem nicht mehr genau feststellbaren Zeitpunkt zwischen dem 32. und dem 42. Zug, zwischen 14.30 Uhr und 15.00 Uhr, klingelte bei dem Spieler Gantert das an sich ausgeschaltete Handy mit seiner Weckfunktion, um den Spieler an eine Tabletteneinnahme zu erinnern.

Nach dem Handyklingeln wurde die Schachpartie auf Anweisung des Wettkampfleiters, gleichzeitig Mannschaftsführer der Spielvereinigung Kalenborn, zunächst zu Ende gespielt und von dem Spieler Gantert gewonnen.

Auf dem von beiden Mannschaftsführern unterzeichneten und an den Turnierleiter des Schachbezirks Rhein-Ahr-Mosel (SBRAM) übersandten Spielbericht wurde vermerkt:

„Das Handy des Spielers Gantert klingelte während der Partie an Brett 4, um mit der Weckfunktion an die Tabletteneinnahme zu erinnern. Was ist zu tun? Das Handy war ausgeschaltet.“

Auf nachträgliche Anfrage des Schiedsgerichts hat der Wettkampfleiter und Mannschaftsführer Kalenborns ergänzend mitgeteilt, er habe dem Spieler Gantert das Mitbringen des Handys gestattet, die gegnerischen Mannschaft hiervon jedoch wegen besonderer Umstände nicht unterrichtet.

Die Partie an Brett 4 war in dem Spielbericht als für den Spieler Gantert als gewonnen und für den Spieler Stein als verloren notiert.

Demnach endete der Wettkampf laut Spielbericht 4 ½ zu 3 ½ für die Mannschaft aus Kalenborn.

In seiner Bekanntmachung der Spielergebnisse der 6. Spielrunde wurde das Spielergebnis der Partie Gantert gegen Stein vom Turnierleiter als für den Spieler Gantert verloren und für den Spieler Stein gewonnen, das Gesamtergebnis Kalenborn gegen Kruft mit 3 ½ zu 4 ½ bekannt gemacht.

Dazu gab der Turnierleiter den Hinweis, da das Handy des Spielers Gantert geklingelt habe, sei die Partie für ihn „nach der Reklamation des Gegners“ verloren. Grund und Dauer des Lätens seien unerheblich. Der Wettkampfleiter habe hier keine Wahl. Nur wenn der gegnerische Spieler nicht reklamiert, bleibe das Läuten ohne Konsequenzen.

Gegen diese „Entscheidung“ des Turnierleiters legte der Mannschaftskapitän der Mannschaft aus Kalenborn mit einem an den Vorsitzenden des Turnierausschusses des SBRAM gerichteten Schreiben vom 27.01.2009 unter gleichzeitiger Einzahlung der Protestgebühr von 50,00 EUR „Widerspruch“ ein.

In dem als Protest zu wertenden Schreiben wurde geltend gemacht, die insoweit vom Turnierleiter herangezogene FIDE-Regel 12.2 sei nur auf Handy mit Kommunikationsmöglichkeit, also ein eingeschaltetes Handy anwendbar.

Wegen einer in der Etage über dem Spiellokal durchgeführten Geburtstagsfeier sei es ohnehin nicht ganz ruhig gewesen, und der Spieler Stein habe das Handygeräusch auch nicht beim Wettkampfleiter reklamiert. Dies sei durch andere Krufter - Spieler, deren Partien schon beendet gewesen seien, geschehen.

Der Vorsitzende des Bezirksausschusses, das Kalenborner Mitglied Thorsten Pesch unterrichtete die beiden übrigen Mitglieder des Bezirksausschusses von dem

Protestfall, und zwar unter Hinweis darauf, dass er selbst wohl „nicht als unparteiisch“ anzusehen sei und bat diese um ihre Entscheidung, wobei er aber auch darauf hinwies, dass nach seiner Auffassung ein ausgeschaltetes Handy nur einem Wecker vergleichbar sei und die FIDE-Regel 12.2 daher nicht anwendbar.

Der SC BC Krufft wurde von dem Protest nicht verständigt.

Eines der übrigen Mitglieder des Bezirksausschusses äußerte sich per E-Mail dahingehend, die Partie müsse für den Spieler Gantert als verloren gewertet werden, weil er es jedenfalls versäumt habe, vorher auf diesen Vorfall hinzuweisen. Das andere Mitglied des Bezirksausschusses vertrat dagegen die Auffassung, dem Protest müsse stattgegeben werden, weil das Mitführen von ausgeschalteten Handys jedenfalls in der Bezirksklasse üblich und Betrugsversuche damit ausgeschlossen seien und eine schwerwiegende Störung des Turnierbetriebs ebenfalls nicht vorgelegen habe.

Daraufhin teilte der Ausschussvorsitzende Pesch den Beteiligten mit, dem Protest sei stattzugeben, weil dies auch seine Auffassung sei und der Bezirksausschuss daher mit 2 zu 1 Stimmen dem Protest stattgegeben habe, zumal das Alarmsignal des Handys nicht durch den Gegner, sondern durch andere Spieler reklamiert worden sei und daher nach Aussage des Turnierleiters sowieso ohne Konsequenzen habe bleiben müssen.

Gegen diese wie auch immer bekannt gemachte Entscheidung richtet sich der unter gleichzeitiger Einzahlung der Protestgebühr von 100,00 EUR mit Schreiben vom 08.02.2009 eingelegte Protest des SC BC Krufft, der geltend macht:

Der Bezirksausschuss habe ohne Anhörung des SC BC Krufft entschieden.

Dessen Vorsitzender sei auch nicht neutral gewesen. Der Spieler Dirk Stein habe sehr wohl selbst das Handyklingeln reklamiert. Auch der Mannschaftsführer der Kruffter - Mannschaft habe den Verlust der Partie für den Spieler Gantert beim Wettkampfleiter reklamiert. Die Entscheidung des Wettkampfleiters, die Partie fortzusetzen, sei nur unter Protest akzeptiert worden.

Der Protestfall hätte aber vermieden werden können, wenn der Wettkampfleiter oder Herr Gantert vorher über das Problem informiert hätte.

Das Handy habe schon ca. 30 min vor der Zeitkontrolle, etwa beim 32. Zug geklingelt.

Beschlussgründe:

Das Schiedsgericht des Schachverbands Rheinland e.V. ist für die Entscheidung des Protestfalls gem. Ziffer 12.1.4 als Verbandsgericht des SBRAM zuständig.

Der eingelegte Protest ist auch an sich statthaft.

Allerdings weist das Verfahren vor Anrufung des Schiedsgerichts einige Besonderheiten auf.

Gem. Ziffer 12.1 der Satzung SBRAM stehen für Proteste und Spruchverfahren folgende Instanzen zur Verfügung:

- 12.1.1 Wettkampfleiter und Turnierleiter
- 12.1.2 Spielleiter SBRAM
- 12.1.3 Turnierausschuss SBRAM
- 12.1.4 Turnierausschuss SVR (= Verbandsgericht SBRAM).

Über den hier aufgetretenen Verstoß – das Handyklingeln bei dem Spieler Gantert – hätte demnach zunächst der Wettkampfleiter entscheiden müssen. Dies war hier der gem. 3.4 der Satzung von dem gastgebenden Verein Kalenborn benannte Mannschaftsführer.

Zwar hat er nach dem Handyklingeln insofern eine „Entscheidung“ getroffen, als er das Weiterspielen der Partie anordnete. Wie der an den gewählten Turnierleiter – in Wirklichkeit der Spielleiter im Sinne von 12.1.2 der Satzung – eingesandte Bericht belegt, wollte er aber damit keine eigene Entscheidung treffen, sondern diese dem Turnierleiter (Spielleiter) überlassen, und zwar nach dem Wortlaut des Berichts im Einvernehmen mit dem Mannschaftsführer des SC BC Krufft – auch gewählt als stellvertretender Turnierleiter SBRAM – der laut Turnierbericht dieser nicht ganz satzungsgemäßen Verfahrensweise zustimmte.

Ob der Turnierleiter (Spielleiter) seine eigene „Entscheidung“ insoweit nur an Stelle des Wettkampfleiters traf, wofür spricht, dass die im Falle eines Protests einzuzahlende Protestgebühr von 25,00 EUR nicht gezahlt worden war und der Turnierleiter seine Auffassung nur in der Ergebnismitteilung für den 6. Spieltag der Bezirksklasse publizierte oder ob sich der Turnierleiter insoweit als Protestinstanz verstand, konnte nicht abschließend geklärt werden.

Sinnvoller wäre es sicherlich gewesen, wenn der Turnierleiter zunächst den Wettkampfleiter auf seine Pflicht zur Entscheidung und die andere Mannschaft auf die nach der Satzung gegebene Protestmöglichkeit hingewiesen hätte. Sinnvoll wäre vor allem gewesen, wenn der Turnierleiter (Spielleiter) dabei auch darauf hingewiesen hätte, dass nach 12.2 b nicht nur die Partie für den Spieler, dessen Mobilfunktelefon klingelt, zwingend als verloren zu werten sei, sondern dass nach Satz 3 auch das Ergebnis des Gegners vom Schiedsrichter (Wettkampfleiter) festzulegen war.

Seine eigene Entscheidung insoweit ist auch mit Hilfe seiner schriftlichen Äußerungen nicht nachvollziehbar, sondern erweckt den Eindruck, als wenn er irrtümlich angenommen habe, er habe die Partie wegen des Handyklingelns für den Gegner zwingend als gewonnen werten müssen, was so nicht zutrifft.

Angesichts der Unklarheiten über den Ablauf des Verfahrens bis dahin war es letztlich der Kalenborner-Mannschaft nicht zu verdenken, wenn sie die Entscheidung des Turnierleiters letztlich für eine Protestentscheidung im Sinne von Ziffer 12.1.2 der Satzung SBRAM hielt und den in diesem Fall zuständigen Turnierausschuss anrief, der seine Zuständigkeit auch für gegeben hielt, allerdings ohne auf die Probleme des vorausgegangenen Verfahrensablaufs einzugehen.

Dies ist für das Schiedsgericht letztlich maßgebend.

Es ist auch unerheblich, dass auch das Verfahren des Turnierausschusses möglicherweise mit Mängel behaftet war.

Ob auch ein Mitglied des Bezirksausschusses, welches einem der beteiligten Vereine angehört, und sich deshalb selbst als nicht unparteiisch bezeichnet, letztlich hätte an der Entscheidung mitwirken müssen, weil die Satzung des SBRAM unglücklicherweise wohl keine Ersatzmitglieder vorsieht und wählt oder ob der Protest ggf. bei einem Abstimmungsverhältnis von 1 zu 1 hätte zurückgewiesen werden müssen, kann offen bleiben, denn es macht die Entscheidung allenfalls anfechtbar, nicht gegenstandslos.

Auch die Nichtbeachtung des Grundsatzes des rechtlichen Gehörs, eine grundsätzlich unbedingt zu beachtenden Verfahrensregel vor allem dann, wenn gegen den Betroffenen entschieden werden soll, ist nicht mehr erheblich, weil dieses rechtliche Gehör zwischenzeitlich durch den vom SC BC Kruff seinerseits eingelegten Protest nachgeholt worden ist.

Nach alledem konnte das Schiedsgericht selbst in der Sache entscheiden und musste entscheiden wie geschehen.

Grundlage der Entscheidung des Schiedsgerichts ist zunächst die Turnierordnung des SBRAM.

Dessen Ziffer 3.1 bestimmt u.a., dass die Spielregeln des Weltschachbundes FIDE dann anzuwenden sind, wenn diese Turnierordnung nichts anderes vorsieht.

Die insoweit in Bezug genommenen FIDE-Schachregeln bestimmen in Artikel 12, der sich mit dem Verhalten der Spieler beschäftigt, unter Nr. 12. 2 b im Satz 2, dass, falls das Mobiltelefon eines Spielers während der Partie im Turnier läutet, der Spieler die Partie verloren hat. Es wird, wie schon der Turnierleiter insoweit richtig ausgeführt hat, nicht unterschieden, in welcher Funktion das Mobiltelefon läutet. Es kann deshalb nach Auffassung des Schiedsgerichts offen bleiben, ob, wie der Betroffene des Kalenborner - Vereins meint, diese Bestimmung nur eingefügt wurde, um Manipulationsversuche zu unterbinden. In der Formulierung der Bestimmung hat dies jedenfalls keinerlei Ausdruck gefunden.

Es gibt auch, wie der Wortlaut der Bestimmung zeigt, für den Schiedsrichter oder Wettkampfleiter kein Ermessen, er verfügt insbesondere insoweit nicht über die Möglichkeit zu Anwendung des abgestuften Strafenkatalogs, wie er in Artikel 13.4 dem Schiedsrichter zur Verfügung gestellt wird, er kann nur, und zwar ohne jeden Ermessensspielraum, den Verlust der Partie für denjenigen Spieler feststellen, dessen Mobiltelefon geklingelt hat.

Das Mitführen eines Mobilfunktelefons, insbesondere mit einer Weckfunktion, kann auch nicht vom Schiedsrichter (Wettkampfleiter) mit der Folge genehmigt werden, dass es straflos bleibt. Abgesehen also davon, dass der Spieler Gantert selbst eine solche Genehmigung während des Wettkampfs nicht reklamiert hat und sich dies auch nicht aus dem vom Wettkampfleiter verfassten Spielbericht ergibt, wäre sie bedeutungslos gewesen.

Zwar bestimmt Artikel 12 Ziffer 2.2 b unter Ziffer 2, dass der Schiedsrichter das Mitbringen von Mobiltelefonen oder anderer elektronischer Kommunikationsmittel in den Turniersaal genehmigen kann. Das bedeutet aber weder, dass der Spieler das Mobilfunktelefon dann selbst mit sich führen darf – nach Meinung der Schiedsrichterkommission des Deutschen Schachbundes muss er es dem Schiedsrichter übergeben – noch, dass es mit einer Funktion eingeschaltet bleiben und dementsprechend läuten darf.

In seinen Auslegungshinweisen hat die Schiedsrichterkommission des Deutschen Schachbundes deshalb zur Beseitigung häufig auftretender Zweifelsfragen festgelegt:

- a) Während ein Verstoß gegen das Verbot, ein Mobiltelefon in das Turnierareal mitzubringen, dem Schiedsrichter die Entscheidung überlässt, welche Strafe (gem. Artikel 13.4) er verhängt, muss er beim Läuten des Mobiltelefons zwingend auf Partieverlust erkennen.
- b) „Mit läuten“ ist jedes akustische Signal (auch Vibrationsalarm) gemeint, welches vom Mobiltelefon ausgeht. Es kommt nicht darauf an, welche Funktion des Mobiltelefons das Signal verursacht hat.
- c) „Während der Partie“ erfasst den Zeitraum ab Freigabe der Bretter durch den Schiedsrichter bis zur Beendigung der Partie.

Auch die im vorliegenden Streitfall unterschiedlichen Darstellungen darüber, ob der Gegenspieler Stein das Handyklingeln reklamiert hat bzw. wer den Wettkampfleiter von diesem Vorgang unterrichtet hat, ist hinsichtlich der Konsequenzen unerheblich.

Es kommt insbesondere für die Frage, ob auf Partieverlust zu erkennen ist, nicht darauf an, ob der Gegenspieler dies reklamiert, wie der Turnierleiter und der Bezirksausschuss in ihren Ausführungen gemeint haben. Immer wenn er – wie auch immer – davon erfährt, ist ihm die Entscheidung vorgegeben.

Nicht erkennbar ist für das Schiedsgericht, dass sich im SBRAM und der dortigen Bezirksklasse ein anderer Brauch mit gewohnheitsrechtlicher Qualität entwickelt hat. Die Heimmannschaft aus Kalenborn kann sich auch nicht darauf berufen, dass das Läuten des Mobiltelefons deshalb keine – größere – Geräuschquelle war, als die Beeinträchtigungen, die von einer gleichzeitig durchgeführten Geburtstagsfeier ausgingen.

Nach Ziffer 8.20 der Turnierordnung SBRAM ist der gastgebende Verein u.a. verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass im Spielsaal Ruhe herrscht und keine störenden Geräusche aus Nebenräumen eindringen.

Die geschilderten Zustände wären deshalb für die gegnerische Mannschaft unter Umständen ein eigenständiger Protestgrund gewesen, gerade derjenige, der für die nicht ordnungsgemäßen Rahmenbedingungen verantwortlich ist, kann sich auf das Fehlen zu seinen eigenen Gunsten also nicht berufen.

Nach alledem musste das Schiedsgericht bezüglich des Spielers Gantert zwingend auf Partieverlust erkennen.

Die Entscheidung darüber, wie die Partie für den Spieler Stein zu werten ist, hätte gem. 12.2 b Satz 3 vom Schiedsrichter, also hier vom Wettkampfleiter, festgelegt werden müssen.

Sie kann entweder als gewonnen, als unentschieden oder als für ihn ebenfalls verloren gewertet werden, dies ist eine Ermessensentscheidung die dem Schiedsrichter (Wettkampfleiter) obliegt, und zwar im Rahmen eines ihm insoweit eingeräumten Ermessensspielraums, je nach der Partiensituation.

Während der Wettkampfleiter selbst einer solchen Entscheidung deshalb zunächst enthoben war, weil der die Partie so gewertet haben wollte, wie sie tatsächlich endete, hat der Turnierleiter sie zwar für den Spieler Stein als gewonnen gewertet, ohne dass aber ersichtlich wird, dass er hierbei die FIDE-Regel 12.2 b Satz 3 beachtet hatte. Ihm lag insbesondere, wohl, kein Partieformular vor, aus dem er den Partiestand zum Zeitpunkt des – ebenfalls nicht festgelegten – Handyklingelns hätte beurteilen können.

Auch insoweit konnte das Schiedsgericht aber letztendlich selbst entscheiden.

Das Schiedsgericht hat sich aufgrund eines ihm vorliegenden Partieformulars mit dem Stand der Partie sowohl zum Zeitpunkt des 32. wie auch zum Zeitpunkt des 42. Zuges wie auch zum Zeitpunkt der Partiaufgabe beschäftigt.

Bis unmittelbar vor dem Partieende durch Aufgabe des Spielers Stein wäre dieser in der Lage gewesen, den Spieler Gantert bei einem Fehlzug einzügig matt zu setzen. Erst der mit dem letzten Zug von Weiß erzwungene Damenabtausch machte eine Verteidigung durch den Spieler Stein aussichtslos.

Bei dieser Partiensituation gibt es nicht den geringsten Anlass anzunehmen, dass im Rahmen eines sachgerecht ausgeübten Ermessens irgendein Wettkampfleiter die Partie anders als für den Spieler Stein gewonnen gewertet hätte.

Darauf beruht dieser Teil der Entscheidung des Schiedsgerichts.

Die Entscheidung über die Erstattung der Protestgebühr folgt aus Artikel 12.2.4 der Satzung SBRAM.

Da die Klärung dieses Falles einschließlich des Verfahrensablaufs nach Auffassung des Schiedsgerichts von allgemeinem Interessen war und beide Beteiligte hierzu durchaus vertretbare Standpunkte geäußert hatten, konnte gem. Artikel 12.2.4 auch von der Erstattung von Verfahrenskosten abgesehen werden.

Für das Schiedsgericht


Rolf Boettiger

(Vorsitzender)